

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. **Aufenthaltsräume:** Räume, welche zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ausgenommen Wirtschaftsräume (z.B. Küche);
2. **Baufluchtlinien:** Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf;
3. **Bauwerk:** ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;
4. **bauliche Anlagen:** alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;
5. **Bauwich:** der vorgeschriebene Mindestabstand eines Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen (seitlicher und hinterer Bauwich) oder zur Straßenfluchtlinie (vorderer Bauwich);
6. **Gebäude:** ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;
Nebengebäude: ein Gebäude mit einer Grundrissfläche bis zu 100 m², das
 - oberirdisch nur ein Geschoss aufweist,
 - keinen Aufenthaltsraum enthält und
 - seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z.B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein.
7. **Geschoss:** die Gesamtheit der in einer Ebene liegenden Räume eines Gebäudes, auch wenn die Ebene bis zur halben Höhe des Geschosses versetzt ist;
Hauptgeschoss: ein Geschoss mit der für Aufenthaltsräume vorgeschriebenen Raumhöhe;
Nebengeschoss: ein Geschoss, das keine Aufenthaltsräume enthält (z.B. Installationsgeschoss), sowie Keller- und Dachgeschoss;
Dachgeschoss: ein Geschoss innerhalb eines Daches mit einer traufenseitigen Kniestockhöhe (z.B. Übermauerung) ab Fußbodenoberkante von höchstens 1,20 m und zusammenhängenden Dachaufbauten (Dachgauben, Dacherker) über höchstens der halben Gebäudelänge;
Kellergeschoss: ein Geschoss, dessen Außenwände zum Großteil unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes des Baugrundstücks liegen;

8. **Grundrissfläche:** die Fläche innerhalb der äußeren Begrenzungen eines Gebäudes oder Geschosses;
9. **Hauptfenster:** Fenster, die zur ausreichenden Belichtung von Wohn-, Arbeits- und anderen Aufenthaltsräumen erforderlich sind; alle anderen Fenster sind Nebenfenster;
10. **Mobilheim:** die zum Bestimmungsort überführte, für den Aufenthalt von Menschen geeignete Anlage, die nicht den Anforderungen für den Bau und die Benutzung als Straßenfahrzeug genügt, aber selbst noch über Mittel zur Beweglichkeit (Anbringungsmöglichkeit für Räder) verfügt;
11. **Straßenfluchtlinie:** die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen.